

(2) Der Studierende kann die Diplomarbeit einmal wiederholen. Das Thema für die Wiederholung der Diplomarbeit muß spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note der ersten Diplomarbeit vergeben werden.

§ 14

Übergangsbestimmungen

(zu § 21 ADPO)

(1) Die Fachprüfungsordnung für Studierende der Informatik in der vorliegenden Fassung gilt hinsichtlich der **Diplomvorpriifung** für alle Studierenden, die sich zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht zur Diplomvorpriifung angemeldet haben.

Für die übrigen Studierenden ist hinsichtlich der Diplomvorpriifung die Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studierende der Informatik an der Hochschule der Bundeswehr München vom 5. Dezember 1974 (KMBI 1975 II S. 325) maßgebend.

(2) Die Fachprüfungsordnung für Studierende der Informatik in der vorliegenden Fassung gilt hinsichtlich der **Diplomhauptprüfung** für alle Studierenden, die sich im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht zur Diplomhauptprüfung angemeldet oder das Thema der Diplomarbeit noch nicht erhalten haben.

Für die Studierenden, die ihr Studium im Jahre 1974 begonnen haben, gilt sie mit folgender Maßgabe: Anmeldung zur und Durchführung der Diplomhauptprüfung erfolgen nach den Bestimmungen der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende der Informatik an der Hochschule der Bundeswehr München vom 5. Dezember 1974 (KMBI 1975 II S. 325), wobei § 9 Abs. 1 Nr. 1 entfällt.

Für die Studierenden, die ihr Studium im Jahre 1975 begonnen haben, gilt sie mit der Maßgabe, daß die Regelung des § 12 Abs. 1 dieser Fachprüfungsordnung durch die Regelung des § 12 Abs. 1 der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende der Informatik an der Hochschule der Bundeswehr München vom 5. Dezember 1974 ersetzt wird.

Für die Studierenden, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachprüfungsordnung bereits zur Diplomhauptprüfung angemeldet haben oder das Thema der Diplomarbeit bereits erhalten haben, ist hinsichtlich der Diplomhauptprüfung und etwaiger Wiederholungsprüfungen die Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studierende der Informatik an der Hochschule der Bundeswehr München vom 5. Dezember 1974 gültig mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 5 die Zahl drei durch die Zahl vier ersetzt wird.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studierende der Informatik an der Hochschule der Bundeswehr München vom 5. Dezember 1974 tritt vorbehaltlich des § 14 außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1976

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Albert Reuter
Ministerialdirektor

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 10. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung vom 9. Juli 1973 (KMBI S. 1445), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 1975 (KMBI II S. 671), wird wie folgt geändert:

Dem § 20 wird ein Absatz 3 angefügt:

„(3) Lizentiatsordnungen können vorsehen, daß entgegen § 13 Abs. 5 die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit nicht festgelegt wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 7. Juli 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium vom 8. Dezember 1976 Nr. I B 4 - 6/154 142.

Augsburg, den 10. Dezember 1976

Prof. Dr. F. Knöpfler
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Dezember 1976 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Dezember 1976 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 1976.

KMBI II 1977 S. 17

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Augsburg:

§ 1

Nummer 10 Satz 2 der Vorläufigen Studienordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich vom 2. Juli 1975 (KMBI II S. 623) erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang Wirtschaftspädagogik besteht bis zum 1. Oktober 1981. Nach dem Studienjahr 1976/77 sind keine Erstimmatrikulationen, nach dem Studienjahr 1978/79 keine Immatrikulationen für den Beginn des Hauptstudiums dieses Studiengangs möglich. Nach dem 1. Oktober 1981 werden keine erstmaligen Schlußprüfungen in diesem Studiengang abgenommen. Die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach dem Prüfungsrecht.“